

Sehr geehrte Kunden,

ein neues BGH-Gerichtsurteil kann zu einem enormen Ertrag aus Ihrer Lebens- oder Rentenversicherung, die zwischen 01.01.1995 – 31.12.2007 abgeschlossen wurde, führen.

Da wir dieses Gerichtsurteil nützen wollen um Ihnen als unserem Kunden den daraus möglichen Zusatzertrag zu verschaffen, führen wir nachfolgende Erklärungen auf:

Wie erfolgt die Abwicklung?

Grundlage um die Möglichkeit des Gerichtsurteils vom 29.07.2015 zu nutzen ist, dass Ihre Lebens- oder Rentenversicherung im Zeitraum zwischen **1.1.1995-31.12.2007** abgeschlossen wurde!

Vorab möchten wir betonen, dass es bei dieser Angelegenheit nicht um einen Versicherungs-Neuabschluss geht!

(Siehe Tipp der Verbraucherzentrale auf der letzten Seite!)

Ihrem Versicherungsfachmann entsteht keinerlei Schaden.

Sie schaden damit weder dem Versicherungsfachmann Ihres Vertrauens, denn seine erhaltenen Provisionen muss er auf Grund dieser Rückabwicklung nicht zurück zahlen (da die Stornohaftungszeiten längst abgelaufen sind), noch erleiden Sie einen Verlust Ihrer eingezahlten Versicherungsbeiträge durch die Rückabwicklung Ihres Vertrages.

Im Gegenteil, Sie erhalten aufgrund der Gesetzesänderung (OLG-Bundesgerichtshofurteil) bei erfolgreicher Rückabwicklung je nach Versicherungsgesellschaft und Zeitpunkt des Abschlusses bis zum zwei- bis dreifachen der normalen zu erwartenden Versicherungsleistung. (siehe Rechnungsbeispiel)

Ihre Versicherung ist schon abgelaufen / wurde bereits ausbezahlt / bereits gekündigt? Kein Problem!

Auch bereits gekündigte, ausbezahlte, stillgelegte oder in der Rentenzahlung befindliche Verträge sind oftmals auf Grund dieses Gerichtsurteils rückabwickelbar.

Bitte wenden!

Warum bekommen Sie bei erfolgreicher Rückabwicklung das Geld von der Versicherungsgesellschaft ausgezahlt?

Das BGH hat in seinem Urteil entschieden, daß Versicherungsgesellschaften auf Antrag Ihre Verträge (abgeschlossen zwischen 1995-2007) samt Zinsen, eingezahlter Beiträge und einer Nutzungsentschädigung erstatten müssen, wenn eine falsche Widerrufsbelehrung verwendet wurde. In ca. 90% aller Policen aus diesem Zeitraum ist das der Fall.

Diese **Nutzungsentschädigung** berechnet sich aus der Eigenkapitalrendite der Versicherungsgesellschaft und kann zum Teil **bis zu 15% und mehr pro Jahr** betragen!

Wir unterstützen Sie bei diesem Widerruf, um Ihnen die einmalige Chance dieser besonderen Rückzahlung zu ermöglichen.

Z.B. Einer unserer Kunden hatte 1998 eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen. Sein mtl. Beitrag betrug 200 DM, jetzt 102,-Euro, inkl. 6%-steigenden Dynamik. Im Juli 2013, 15 Jahre nach dem Abschluss, wurde die Versicherung gekündigt.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kunde rund 28.500,-€ eingezahlt. Rückkaufswert der Versicherung: 24.500,-€

Grund der Kündigung war: Hohe Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie eine schlechte Entwicklung auf dem Aktien- und Rentenmarkt!

Eingezahlte Beiträge: 28.500,-€

Rückkaufswert: 24.500,-€

Verlust: - 4.000,-€ .

Der an ihn vergütete Rückkaufswert lag nach 15 Jahren Beitragseinzahlung 4.000,- Euro unter der einbezahlten Beitragssumme seiner Versicherung.

Der Kunde beantragte nun mit unserer Unterstützung die auf Grund der neuen Gesetzesänderung möglich gewordene **Rückabwicklung** seines damals bestehenden Versicherungsvertrages.

Die daraus entstandenen und an Ihn von der Versicherung zu zahlenden Forderungen stellten sich wie folgt dar:

28.500,-€ tatsächlich bis zur Kündigung des Vertrages eingezahlte Beiträge!

Plus errechnete Zinsen in Höhe der Rendite, die die Versicherung erzielte, während sie mit dem Geld des Kunden arbeitete und dadurch erwirtschaftet hat!

(Hier wies die Versicherung im Verlauf des Verfahrens eine durchschnittliche Nettoverzinsung i.H. 4,3% aus die dann über 15 Jahre hochgerechnet wurde)

Daraus entstand dann schlussendlich eine Nutzungsentschädigung für den Kunden in Höhe von: **38.000,-€** aus diesem rück abgewickelten Versicherungsvertrag.

In der Regel nehmen die Gerichte zwar einen kleinen Abschlag vor, da die bestehende Versicherung ja während ihrer Laufzeit einen Schutz für den Todesfall geboten hat.

Doch selbst ein geringer Abschlag ändert nichts an dem möglichen sehr hohen Ergebnis der Rückabwicklung.

Bei vielen Versicherungsgesellschaften ist die Facto AG, der Rechtsdienstleister, über den rückabgewickelt wird, sogar bereit, Ihnen die Verträge abzukaufen.

Somit erhalten Sie sofort Ihren Rückkaufswert zuzüglich einer Nutzungsentschädigung!

Kostenlose Ersteinschätzung!

Wir lassen Ihnen im Vorfeld **kostenfrei** den zu erwartenden Gutschriftsbetrag berechnen und lassen ebenfalls kostenfrei von einer Rechtsanwaltskanzlei prüfen, ob Ihr Versicherungsvertrag den Ansprüchen des Gerichtsurteils auf einen Anspruch zur Rückabwicklung entspricht!

Für die aufwendige Vorprüfung des Versicherungsvertrages fallen normaler Weise ein Honorar von 49,-€ Bearbeitungspauschale sowie 190,-€ Erstberatungsgebühr an.

Da es für uns jedoch ein wichtiges Anliegen ist, Ihnen vorab eine realistische Einschätzung über das Gelingen der benannten Rückabwicklung Ihres Versicherungsvertrages zu geben, wird zu Ihren Gunsten auf die beiden vorab aufgeführten Honorare verzichtet. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir selbst weder eine Rechtsdienstleistung, noch eine Rechts- oder Steuerberatung anbieten.

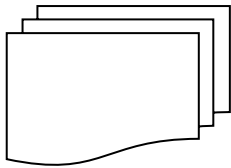
Grundsatz zu einem Beratungstermin mit uns:

Sie haben entsprechende Lebens- oder Rentenversicherungen im Zeitraum 1.1.1995 – 31.12.2007 und möchten diese aufgrund der Gesetzesänderung prüfen lassen.

Was müssen Sie nun tun ?

Um Ihnen eine schnelle Entscheidung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen benötigen wir für die dafür notwendige Vorprüfung folgende Unterlagen:

Senden Sie uns folgende Unterlagen einfach in Kopie zu (per E-Mail / pdf-Datei)



1. **Versicherungsschein (Police) aus der Zeit von 1995 – 2007**
2. **Dazugehöriges Policenanschreiben (inkl. der Widerrufsbelehrung, die entweder in der Police oder dem Policenanschreiben enthalten sein muss)**
3. **Antragskopie (-durchschlag)**
4. **Beitragsverlauf**
5. **Verbraucherinformationen bzw. Vers.bedingungen (Teil Widerrufsbelehrung)**
6. **Unterlagen Rechtsschutzvers. (falls vorhanden/geht auch ohne Rechtsschutzversicherung!)**
-Vers.schein und ARB's (Allgem.Rechtsschutzbedingungen)

Oder am besten einfach alle Unterlagen, die Ihnen vorliegen, per Post an uns.

Sollten Sie vorab noch weitere Fragen haben, so stehen wir Ihnen unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: **Tel. 08336 / 805 44 66 / Mobil: 0176/ 430 25 347**

Freundliche Grüße aus Westerheim

Roland Fischer



Senior Director bei Facto AG

Am Bahndamm 5 | 87784 Westerheim

Fon 08336 / 8054466 | Fax 08336 / 813394

Mobil 0176 / 43025347 | Mail : ff@fischer-finance.com

Bitte wenden!

Presseberichte

verbraucherzentrale

Hamburg

Donnerstag, 5. März 2015 © Verbraucherzentrale Hamburg e.V.

Zurücktreten bitte!

Versicherungsnehmer von Kapitallebens- und Rentenversicherungen können noch nach vielen Jahren von ihrem Vertrag zurücktreten und die eingezahlten Prämien zurückfordern, wenn über das Rücktrittsrecht nicht ordnungsgemäß oder gar nicht informiert wurde. Das hat der Bundesgerichtshof am 17. Dezember 2014 entschieden (AZ.: IV ZR 260/11) und den Verbrauchern damit den Rücken gestärkt.